



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

JAHRESVORSCHAU DES BMJ

auf der Grundlage des

**Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2014**

sowie

**des Achtzehnmonatsprogramms des
irischen, litauischen und griechischen
Ratsvorsitzes**

Stand: Jänner 2014

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------|--|----|
| A | EINLEITUNG | 5 |
| B | INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN | 7 |
| I | STRAFRECHT | 7 |
| I.1. | Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates..... | 7 |
| I.2. | Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug | 8 |
| I.3. | Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union | 10 |
| I.4. | Vorschlag für einen Rechtsakt zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungen und Einziehungen von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union | 11 |
| I.5. | Teilnahme der Europäischen Union an der Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (Council of Europe Group of States against Corruption – GRECO)..... | 12 |
| I.6. | Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung | 13 |
| I.7. | Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (MAD)..... | 14 |
| I.8. | Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25.10.2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition | 16 |
| I.9. | Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen | 18 |
| I.10. | Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft | 19 |
| I.11. | Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammen- arbeit in Strafsachen (Eurojust) | 22 |

| | | |
|-------|--|----|
| I.12. | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder | 24 |
| I.13. | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls | 26 |
| I.14. | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren | 27 |
| I.15. | Legislativvorschlag für ein europäisches Strafregisterinformationssystem für verurteilte Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)..... | 29 |
| II | ZIVILRECHT | 30 |
| II.1. | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen , zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates | 30 |
| II.2. | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht | 32 |
| II.3. | Vorschlag für einen Rechtsakt betreffend Verjährungsfristen bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug | 34 |
| II.4. | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen | 35 |
| II.5. | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse | 37 |
| II.6. | Neufassung von acht Richtlinien des Gesellschaftsrechts : 82/891/EWG, 89/666/EWG, 2005/56/EG, 2009/101/EG, 2009/102/EG, 2011/35/EU, 2012/17/EU, 2012/30/EU. | 39 |
| II.7. | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zu widerhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.... | 40 |
| II.8. | Vorschlag für einen Rechtsakt zur Überarbeitung des EU-Besitzstands im Bereich Urheberrecht | 41 |
| II.9. | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutz- | |

| | | |
|--------|---|----|
| | rechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt..... | 42 |
| II.10. | Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen..... | 44 |
| II.11. | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren | 45 |
| II.12. | Vorschlag für eine Legislativmaßnahme für ein neues Konzept für scheiternde und insolvente Unternehmen | 46 |
| II.13. | Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts | 47 |
| II.14. | Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften | 48 |
| II.15. | Abschluss von Übereinkommen zwischen der EU und Island, Norwegen und der Schweiz über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen sowie über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen..... | 49 |
| II.16. | Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIa-Verordnung)..... | 50 |
| III | SONSTIGES | 51 |
| III.1. | Künftige Entwicklung des Bereiches Justiz und Inneres: Diskussion über den Inhalt eines möglichen vierten Mehrjahresprogramms des Rates für den Bereich Justiz und Inneres („ Post-Stockholm-Programm “)..... | 51 |
| III.2. | E-Justiz | 54 |
| III.3. | EU-Justizbarometer (Justice Scoreboard) 2014 | 56 |

A EINLEITUNG

Die Europäische Kommission betont in ihrem Arbeitsprogramm für 2014 trotz erster Anzeichen für eine Konjunkturerholung weiterhin die zentrale Bedeutung der Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Man habe zwar durch gezielte Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der Krise leisten können, dennoch müsse das Jahr 2014 ein Jahr der Ergebnisse und der Umsetzung werden. Für den Justizbereich seien insbesondere die wirksame Anwendung der EU-Rechtsvorschriften und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden notwendig. Auch das bis zum Sommer 2014 reichende 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft von Irland, Litauen und Griechenland bezeichnet als Hauptziel die Stärkung der Fähigkeit der Union, den gegenwärtigen wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Herausforderungen zu begegnen. Ein effizientes Justizsystem ist zur Erreichung dieses Zieles unabdingbar. Dementsprechend bezeichnet auch das Arbeitsprogramm der aktuellen Triopräsidentschaft die fortschreitende Entwicklung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie sie in dem vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2009 gebilligten Stockholmer Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union für den Zeitraum 2010 - 2014 postuliert wird, weiterhin als Schlüsselpriorität für den Justizbereich. Um dieses Ziel zu erreichen und damit für die Bürgerinnen und Bürger Europas in ihrem Interesse und zu ihrem Wohl einen klaren, leicht verständlichen und effizienten Rechtsrahmen zu schaffen, ist eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unerlässlich. Die österreichische Justizpolitik unterstützt daher weiterhin das Stockholmer Programm mit seinem Bekenntnis zur Stärkung des wechselseitigen Vertrauens in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Ansatz der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen. Die wechselseitige Anerkennung ist ein effizientes Mittel, um die Privatrechte der Bürgerinnen und Bürger über die Grenzen hinweg zu schützen und durchzusetzen und um die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken und zu beschleunigen. Dennoch wird man bei Ausarbeitung eines Nachfolgeprogramms für das Stockholmer Programm darauf achten müssen, diesen für die Praxis so wichtigen Grundsatz künftig nicht unreflektiert und nur behutsam für neue Bereiche zu bemühen.

Das Bundesministerium für Justiz befürwortet grundsätzlich die von der Europäischen Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2014 gesetzten Prioritäten ebenso wie die Anstrengungen Irlands, Litauens und Griechenlands, insbesondere in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen. Da das Ende der gegenwärtigen Triopräsidentschaft mit dem Ende der laufenden Legislaturperiode auf europäischer Ebene zusammenfällt und auch das Mandat der Europäischen Kommission in diesem Jahr enden

wird, ist zumindest noch bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2014 mit einer weiteren Beschleunigung der Gesetzgebungsverfahren und dem Abschluss der Arbeiten an vielen Dossiers zu rechnen. Das Jahr 2014 ist auch durch das Ende der im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Übergangsfrist von fünf Jahren und der damit verbundenen vollständigen Integration der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen geprägt.

Bei der Fülle der während der aktuellen Triopräsidentschaft in Verhandlung stehenden Rechtsakten wird weiterhin sehr darauf zu achten sein, dass diese – wie auch im Stockholmer Programm ausdrücklich vorgesehen und auch für die Zeit nach 2014 zu fordern – gründlich vorbereitet werden; zusätzlich muss die Kohärenz gewahrt bleiben und eine Verbesserung der Qualität der Rechtssetzung sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung angestrebt werden. Besonders wichtig ist es auch, keine finanziellen Mehrkosten für die Mitgliedstaaten zu verursachen.

B INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN

I STRAFRECHT

I.1. Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates

Ziel:

Ziel der Maßnahme ist der Schutz der Bürger gegen Betrug und Fälschung durch strafrechtliche Sanktionen. Der Rechtsakt soll den Rahmenbeschluss 2000/383/JI vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro ersetzen und dadurch einen stärkeren Schutz und effizientere strafrechtliche Maßnahmen erreichen.

Stand:

Die Europäische Kommission nahm den Vorschlag am 5. Februar 2013 an. Beim JI-Rat am 7./8. März 2013 wurde der Vorschlag vorgestellt und eine Orientierungsdebatte geführt. Am 12. April 2013 erfolgte die erste Diskussion in der Ratsarbeitsgruppe. Schließlich wurden die Diskussionen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe am 20. September 2013 bzw. bei der Sitzung der Justizattachés am 25. September 2013 beendet. Die Allgemeine Ausrichtung wurde am JI-Rat am 7. Oktober 2013 angenommen. Eine für den 27. November 2013 im Europäischen Parlament geplante Beschlussfassung zum Eintritt in Trilogverhandlungen wurde verschoben.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Richtlinien-Vorschlag stellt ein neues Rechtsinstrument gegen Euro- und sonstige Geldfälschung dar, das gegenüber dem bestehenden als wesentlichen Mehrwert eine Verschärfung der Strafdrohungen mit sich bringen würde. Um in Europa einheitlich höhere Strafen auf ähnlichem Niveau wie in Österreich durchzusetzen, wird der Vorschlag grundsätzlich begrüßt.

1.2. Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug

Ziel:

Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (1995) und drei dazu ergangene Protokolle (1996/97) sehen strafrechtliche Mindeststandards für Betrug, Subventionsmissbrauch, Abgabenhinterziehung, Korruption, Geldwäsche, aber auch strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vor.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung KOM(2011) 293 zahlreiche Maßnahmen skizziert, durch die der Schutz der finanziellen Interessen der EU verbessert werden soll.

Eine dieser Maßnahmen ist der neue Richtlinienvorschlag, der die genannten Rechtsakte ersetzen soll und die weitere Angleichung des materiellen Strafrechts vorsieht (unter anderem der Strafbestimmungen gegen Betrug und damit im Zusammenhang stehende Straftaten wie Geldwäsche, aktive und passive Bestechung, Missbrauch öffentlicher Auftragsvergabe, Veruntreuung und Amtsmissbrauch, der Verjährungsbestimmungen und der Zuständigkeitsregeln sowie präzisere Regelungen der Beitrags- und Bestimmungstäterschaft, des Versuchs, der Verschuldensformen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen).

Stand:

Die Europäische Kommission legte den Vorschlag am 11. Juli 2012 vor. Die Richtlinie wurde beim Ji-Rat am 25./26. Oktober 2012 vorgestellt. Es fanden bereits mehrere Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe und beim CATS statt. Zuletzt erstattete der zyprische Vorsitz einen Sachstandsbericht beim Ji-Rat am 7. Dezember 2012. Beim Ji-Rat am 6. Juni 2013 wurde eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Derzeit laufen die Triloggespräche. Eine Abstimmung im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments ist für März, die Abstimmung im Plenum für April 2014 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Grundsätzlich wird der Vorschlag von Österreich im Sinne eines effizienten Schutzes von Steuermitteln begrüßt. Innerstaatlich wurden die strafrechtlichen Korruptionsbestimmungen eben erst überarbeitet und das Korruptionsstrafrecht verschärft. Die im Vorschlag enthaltenen Strafuntergrenzen erscheinen überschießend, bisher konnte bei Rechtsakten in Bezug auf die Strafdrohung mit Minimum-Maximum Strafgrenzen das Auslangen gefunden werden.

Aus österreichischer Sicht ist ferner die geplante Einbeziehung der Mehrwertsteuer (4. EG) kategorisch abzulehnen: Es handelt sich bei der Mehrwertsteuer um eine nationale Steuer, die schon systematisch nicht in die Richtlinie passt. Die Höhe der Mehrwertsteuereinnahmen

der Mitgliedstaaten steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Budget. Da bei einer Verkürzung der Mehrwertsteuer nicht 1:1 der gleiche Schaden auf EU-Ebene entstehen würde, würden sich zusätzlich Probleme bei der Berechnung des Schadens ergeben. Außerdem müssten die Finanzstrafbehörden und Gerichte im Strafverfahren fremdes Recht, nämlich fremdes Steuerrecht, anwenden. In der aktuellen Fassung orientiert sich die Richtlinie vielfach am PIF-Übereinkommen aus 1995; Knackpunkt ist derzeit die Definition des Betrugs (Art. 3), hinsichtlich dessen knapp die Hälfte der Mitgliedstaaten (darunter Österreich) einen deutschen Vorschlag unterstützt, demzufolge zumindest teilweise Bereicherungsvorsatz vorzusehen ist.

I.3. Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

Ziel:

Beschlagnahme ist eine der Prioritäten der EU im Kampf gegen organisierte Kriminalität. Die Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten soll es den Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern, Erträge und Tatwerkzeuge aus Straftaten einzuziehen und abzuschöpfen, die der grenzübergreifenden schweren Kriminalität zuzurechnen sind.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 12. März 2012 von der Europäischen Kommission angenommen. Beim Ji-Rat am 7. Dezember 2012 konnte eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Eine Abstimmung im LIBE Ausschuss des Europäischen Parlaments erfolgte am 20. Mai 2013. Beim Ji-Rat am 6. Juni 2013 wurde über den Sachstand berichtet. In der 6. Trilog-Sitzung am 27. November 2013 konnte man sich auf einen Kompromisstext einigen.

Am 3. Dezember 2013 wurde der Text im AStV II angenommen, ein Sachstandsbericht folgte beim Ji-Rat am 6. Dezember 2013. Eine positive Beschlussfassung durch das Europäische Parlament in erster Lesung steht nun bevor. Eine formelle Annahme der Richtlinie wird für März/April 2014 erwartet.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Steigerung der Effizienz im Bereich der vermögensrechtlichen Anordnungen wird unterstützt. Österreich hat daher im AStV II am 3. Dezember 2013 das vorliegende „Kompromisspaket“ akzeptiert.

I.4. Vorschlag für einen Rechtsakt zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungen und Einziehungen von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

Ziel:

Die EU-weite gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungen und Einziehungen von Erträgen aus Straftaten soll vereinfacht und beschleunigt werden.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor. Festzuhalten ist allerdings, dass im Rahmen der EU bereits folgende Rahmenbeschlüsse erarbeitet wurden, die die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten zum Inhalt haben:

- RB 2003/577/JI vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der EU; und
- RB 2006/783/JI vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

Die erwähnten Rechtsinstrumente wurden von Österreich durch die §§ 45 - 51 und 52 - 52n des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004 idgF, umgesetzt.

Nennenswerte Erfahrungen mit den erwähnten Rahmenbeschlüssen liegen bisher nicht vor, da diese noch nicht von sämtlichen Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

Hingewiesen sei auch darauf, dass die materiellrechtlichen Mindeststandards für die Einziehung derzeit überarbeitet werden (siehe Information: „Vorschlag für eine Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union“).

Mit einer Vorlage des Vorschlags im Jahr 2014 ist nicht zu rechnen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

I.5. Teilnahme der Europäischen Union an der Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (Council of Europe Group of States against Corruption – GRECO)

Ziel:

Mitwirkung der Europäischen Union an der Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) im Rahmen des Anti-Korruptionspaktes der Europäischen Kommission.

Stand:

Am 19. Oktober 2012 legte die Kommission eine Mitteilung vor, welche die Mitwirkung der EU bei GRECO vorsieht. Es wurde eine Vorgangsweise in zwei Phasen vorgeschlagen:

- In der ersten Phase soll die EU bloß den Status eines vollberechtigten Teilnehmers haben (insbesondere Teilnahme an Beratungen, aber kein Stimmrecht, keine Teilnahme an Evaluierungen);
- In einer zweiten Phase soll „nach spätestens vier Jahren“ eine Vollmitgliedschaft in Betracht gezogen werden.

Zuletzt wurde die Mitteilung der Kommission im AStV II am 6. März 2013 behandelt. Dabei hat der AStV die Position vertreten, dass die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Ratsbeschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der EU über einen Beitritt der EU zu GRECO (Vollmitgliedschaft) auf der Rechtsgrundlage von Art. 218 AEUV unterbreiten soll.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Es sollte unmittelbar eine Vollmitgliedschaft der Europäischen Union bei GRECO angestrebt werden, dies auf der Rechtsgrundlage von Art. 218 AEUV. Der angekündigte Kommissionsvorschlag bleibt abzuwarten.

I.6. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung

Ziel:

Während für die Vollstreckung von Endentscheidungen ein auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basierendes, umfassendes rechtliches Regime in Form mehrerer Rahmenbeschlüsse besteht, ist die Rechtsetzung im Bereich der Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren (Rechtshilfe) bisher bruchstückhaft geblieben: Sie beruht innerhalb der EU noch weitgehend auf dem Europaratsübereinkommen aus dem Jahre 1959 und dessen Protokollen, weil auch das EU-Rechtshilfeübereinkommen 2000 samt Protokoll 2001 auf dem Europaratsübereinkommen aufbaut.

Zweck der Richtlinie ist daher, ein umfassendes Rechtshilferegime zu schaffen, das im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten eine einzige Rechtsgrundlage zur Erlangung von Beweisen darstellt und den derzeitigen „Flickenteppich“ (Europaratsübereinkommen samt Protokollen, EU-Übereinkommen samt Protokoll, Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisverordnung) ersetzt. Die Richtlinie sieht vor, dass der ersuchende Mitgliedstaat unter Verwendung eines einheitlichen Formulars eine Europäische Ermittlungsanordnung (European Investigation Order - EIO) erlässt, die im ersuchten Staat nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung vollstreckt wird (ähnlich wie der Europäische Haftbefehl). Auch das Verwaltungsstrafverfahren soll umfasst sein. Weiters sollen die Ablehnungsgründe im Vergleich zu den bisherigen Rechtshilfeinstrumenten deutlich eingeschränkt werden.

Stand:

Beim JI-Rat im Dezember 2011 wurde eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament haben sich als langwierig gezeigt, konnten aber Ende 2013 doch zum Abschluss gebracht werden. Nach den erfolgreichen Trilogverhandlungen wurde der Kompromisstext im AStV am 3. Dezember 2013 gebilligt.

Zuletzt erstattete der litauische Ratsvorsitz beim JI-Rat am 6. Dezember 2013 einen Sachstandsbericht. Die formelle Annahme der Richtlinie ist für Anfang 2014 zu erwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt es als einer der Co-Sponsoren des Vorschlags sehr, dass die Richtlinie nun – nach jahrelangen Verhandlungen – fertiggestellt ist. Damit ist nun die Verwirklichung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung weitestgehend umgesetzt.

1.7. Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (MAD)

Ziel:

Mit der Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für schwerwiegende Fälle von Insidergeschäften und Marktmanipulation strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Weiters soll der Anwendungsbereich der Richtlinie über den schon bisher erfassten geregelten Markt hinaus auch auf Transaktionen auf alternativen Handelsplattformen wie MTF (Multilateral Trading Facility, multilaterale Handelssysteme) und OTF (Organised Trading Facility) bzw. auf jene – von der Richtlinie eigentlich nicht umfasste – Finanzinstrumente, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind, die auf den aufgezählten Plattformen gehandelt werden, erweitert werden. Es sollen auch juristische Personen sanktioniert werden (Standardbestimmungen). Bestimmte (Mindest-)Strafhöhen werden nicht vorgeschlagen, diese Frage soll einer Prüfung der Umsetzung nach vier Jahren vorbehalten werden.

Rechtsgrundlage der Richtlinie ist Art. 83 Abs. 2 AEUV (Absicherung von harmonisierten EU-Politiken, „Annexmaterien“).

Parallel zum Richtlinien-Vorschlag legte die Europäische Kommission auch einen Vorschlag zu einer Verordnung vor, die verwaltungsrechtliche Bestimmungen (einschließlich Sanktionen) gegen Insidergeschäfte und Marktmanipulation enthält („MAR“).

Die Verordnung und die Richtlinie sollen die geltende Richtlinie 2003/6 ersetzen.

Stand:

Die Europäische Kommission legte am 20. Oktober 2011 ihren Vorschlag vor. Beim Ji-Rat am 26./27. April 2012 wurde eine partielle Allgemeine Ausrichtung über die Artikel 5 - 12 erzielt. Beim Ji-Rat am 7. Dezember 2012 wurde eine Allgemeine Ausrichtung über die gesamte Richtlinie erzielt. Triloggespräche fanden am 13. November 2013, am 28. November 2013 und am 10. Dezember 2013 statt. Nach den letzten Gesprächen am 10. November 2013 legte der Vorsitz ein Kompromisspaket vor, das vom AStV am 20. Dezember 2013 mit qualifizierter Mehrheit gebilligt wurde. Das Europäische Parlament hat nun darüber zu befinden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Strafbarkeit von Insidergeschäften dürfte – abgesehen von der notwendigen Ausweitung des Anwendungsbereiches – keine Probleme bereiten (Straftatbestand: § 48b BörseG), ebenso nicht die Verantwortlichkeit juristischer Personen (VbVG).

Innerstaatliche Änderungen werden sich jedoch im Hinblick auf die vorgesehene Strafbarkeit von Marktmanipulation sowie auf die Ausweitung des Anwendungsbereiches auch auf

außerbörsliche Transaktionen sowie auf andere Finanzinstrumente ergeben. Die Marktmanipulation stellt derzeit in Österreich nur eine Verwaltungsübertretung dar; außerbörsliche Transaktionen sind noch nicht erfasst.

Das österreichische Parlament hat eine mögliche Subsidiaritätsrüge geprüft, jedoch letztlich nicht erhoben.

1.8. Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25.10.2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition

Ziel:

Der Rahmenbeschluss des Rates 2004/757/JI vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels sieht Mindesthöchststrafen für bestimmte Delikte vor.

Am 17. September 2013 hat die Europäische Kommission Vorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über psychoaktive Substanzen sowie einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition beschlossen.

Der Richtlinienvorschlag zur Änderung des Rahmenbeschlusses sieht eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI auch auf neue psychoaktive Substanzen vor. So sollen jene, nach der parallel vorgelegten Verordnung in die dritte Stufe eingeordneten, Substanzen (das sind neue psychoaktive Substanzen mit schwerwiegenden Risiken) uneingeschränkt unter den Rahmenbeschluss fallen, d.h. es ist das volle dort vorgesehene strafrechtliche Regime anzuwenden.

Vorgeschlagen wird auch, dass alle bisher gelisteten Substanzen undifferenziert in Stufe 3 eingeordnet werden sollen.

Stand:

Der Rahmenbeschluss wurde durch die SMG-Novelle 2007 (BGBl. I Nr. 110/2007) per 1. Jänner 2008 sowie hinsichtlich der Verantwortlichkeit juristischer Personen im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005 per 1. Jänner 2006 umgesetzt.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde gemeinsam mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über psychoaktive Substanzen am 17. September 2013 vorgelegt. Die weitere Behandlung erfolgt auf Ratsgruppenebene.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag zur Richtlinie bedeutet für Österreich, dass die in Stufe 3 eingeordneten Substanzen nicht mehr im Regime des NPSG (Neue Psychoaktive Substanzen Gesetz) bleiben können, sondern unter das SMG (Suchtmittelgesetz) eingeordnet werden müssten

und sodann auch – entgegen den Bestimmungen des NPSG – der Erwerb und Besitz jener in Stufe 3 eingeordneten psychoaktiven Substanzen strafbar wäre.

Betreffend die dargestellte Unvereinbarkeit des NPSG mit den Vorschlägen ist es das Ziel Österreichs, den im NPSG eingeschlagenen Weg zu erhalten.

I.9. Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

Ziel:

Der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. 2005 L 76, 16 vom 22. März 2005) sieht die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in welchen Geldsanktionen (das sind im Wesentlichen Geldstrafen, Geldbußen, Verfahrenskosten und Opferentschädigungen) ausgesprochen wurden, auf der Grundlage der in einem Formblatt enthaltenen Angaben nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, d.h. unter weitgehendem Verzicht auf Ablehnungsgründe, allerdings unter Berücksichtigung der Rechte gutgläubiger Dritter, vor. Grundsätzlich ist der unmittelbare Behördenverkehr vorgesehen, wobei die erforderlichen Unterlagen auch per Telefax oder E-Mail übermittelt werden können.

Stand:

Der Rahmenbeschluss wurde per 1. Juli 2007 in den §§ 53 - 53m des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), idF BGBl. I Nr 38/2007 umgesetzt.

Der Vorschlag der Kommission zur geplanten Richtlinie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses liegt noch nicht vor. Auch im Jahr 2014 ist nicht damit zu rechnen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

I.10. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft

Ziel:

Art. 86 Abs. 1 AEUV enthält die Ermächtigung – keine Verpflichtung – „ausgehend von Eurojust“ eine Europäische Staatsanwaltschaft (EStA) einzurichten. Dies erfolgt per Verordnung, die nicht nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern nach einem besonderen Verfahren vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu beschließen ist. Der Tätigkeitsbereich der EStA soll auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU beschränkt sein. Darüber hinaus ist die EStA auch für konnexe Verfahren, die untrennbar mit derartigen Taten verbunden sind, zuständig.

Die EStA soll für die Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung anstelle der nationalen Staatsanwaltschaften zuständig sein. Die Verordnung hat unter anderem die Verfahrensvorschriften, Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln sowie über die gerichtliche Kontrolle zu enthalten.

Mangelt es an der Einstimmigkeit, so kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten die EStA im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit einsetzen – auch hier ist Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten notwendig; die EStA wird dann auch nur in bzw. für diese Mitgliedstaaten tätig sein.

Der Europäische Rat kann einstimmig und nach Anhörung der Europäischen Kommission und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments den Tätigkeitsbereich der EStA auf schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension erweitern.

Die Europäische Kommission verfolgt mit dem Projekt EStA das Ziel, effizienter gegen Betrug zum Nachteil der Union vorzugehen; dies sei nötig, weil die derzeit zuständigen nationalen Behörden Betrug zum Nachteil der Union unzureichend verfolgen. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem zugleich europäische Standards der Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden.

Stand:

Die Europäische Kommission legte ihren Vorschlag (gemeinsam mit einer umfassenden Verordnung zu Eurojust) am 17. Juli 2013 vor. Die Vorstellung und erste Orientierungssprache erfolgte beim JI-Rat am 7. Oktober 2013. Die Verhandlungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppen begannen im Rahmen des CATS am 23. September 2013. Zwar wurde mit einer artikelweisen Besprechung begonnen, der Fokus jedoch eher auf Grundsatzdebatten gelegt.

Mit Ablauf der Frist zur Einlegung einer Subsidiaritätsrüge am 28. November 2013 haben

insgesamt 13 nationale Parlamente bzw. Kammern nationaler Parlamente aus elf Mitgliedstaaten begründete Stellungnahmen zum Verordnungsvorschlag über die Einrichtung der EStA angenommen. Damit erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen nationaler Parlamente zum zweiten Mal nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon das in Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon festgelegte Quorum (sog. „Gelbe Karte“). Die Europäische Kommission überprüfte den Verordnungs-Vorschlag daher und beschloss am 27. November 2013, an diesem Vorschlag festzuhalten.

Zuletzt erfolgte im Rahmen des JI-Rates am 6. Dezember 2013 ein Sachstandsbericht des litauischen Vorsitzes. Unter griechischem Vorsitz wird die thematische Debatte fortgeführt. Es ist im Laufe des Jahres damit zu rechnen, dass das Verfahren über die verstärkte Zusammenarbeit eingeleitet wird.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Zum Vorschlag an sich:

Die Idee wird grundsätzlich unterstützt. Politische Argumente für die EStA sind etwa, dass erhebliche Beträge aus dem Gemeinschaftsbudget durch kriminelle Machenschaften (Betrug, Korruption) beiseite geschafft werden. Angesichts der Finanzkrise und der Budgetknappheit muss es gerade im Interesse von Nettozahlerländern wie Österreich liegen, dass derartige Machenschaften entschieden verfolgt, die Verantwortlichen bestraft und die Erträge eingezogen werden. Sollte sich abzeichnen, dass eine EStA eingerichtet wird, so wäre es politisch kaum vorstellbar, dass Länder wie Österreich, die grundsätzlich integrationsfreundlich sind, abseits stehen.

Österreich kritisiert allerdings insbesondere folgende Punkte am aktuellen Vorschlag der Kommission:

- die EStA soll nur wenig Personal haben (ein kleines zentrales Büro und in jedem Mitgliedstaat ein Büro mit Staatsanwälten, die zugleich weiterhin ihre Funktion als nationale Staatsanwälte ausüben („Doppelhut-Lösung“);
- die Hauptlast der tatsächlichen Ermittlungstätigkeit soll weiterhin bei den nationalen Behörden liegen;
- es werden weiterhin die nationalen Verfahrensbestimmungen angewendet (einheitliche europäische Verfahrensbestimmungen werden nicht vorgeschlagen, nicht einmal gemeinsame Mindeststandards);
- nicht nur die Führung des Hauptverfahrens, sondern auch die gerichtliche Kontrolle des Ermittlungsverfahrens soll auf nationaler Ebene stattfinden.

Zur Subsidiaritätsrüge:

In einer Gesamtschau sind für Österreich die Argumente der Europäischen Kommission, wie

sie dazu im Verordnungsvorschlag dargestellt werden, schlüssig und nachvollziehbar. Es bedarf eines EU-weit einheitlichen und abgestimmten Vorgehens, einer gleichwertigen Rechtsdurchsetzung in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten. Zwar kann die Verfolgung von Taten, die die finanziellen Interessen der EU betreffen, in Österreich als zufriedenstellend erachtet werden, es darf aber die europäische Dimension nicht aus den Augen verloren werden. Es ist notwendig, dass in der gesamten EU bzw. im Fall der verstärkten Zusammenarbeit in einem Großteil der EU Mitgliedstaaten Strafverfolgung möglichst effizient und zielgerichtet durchgeführt wird. Dies kann, den Argumenten der Europäischen Kommission folgend, nur durch eine zentrale Steuerung solcher Verfahren erreicht werden, weswegen seitens Österreichs keine Subsidiaritätsrüge erhoben wurde.

I.11. Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Ziel:

Eurojust wurde durch Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 gegründet. Wesentlicher Katalysator bei der Gründung waren die Anschläge auf das WTC am 11. September 2001. Aufgabe von Eurojust ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden bei der Verfolgung schwerer, grenzüberschreitender Kriminalität in der EU.

Mit dem Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ist die Handlungsfähigkeit von Eurojust deutlich gestärkt worden: Es wurden unter anderem die Befugnisse des Kollegiums und der nationalen Mitglieder von Eurojust ausgebaut, ein Mechanismus zur Meldung relevanter Fälle an Eurojust eingerichtet und die Rolle im Verhältnis zu Drittstaaten erweitert.

Der nunmehrige Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung betreffend Eurojust soll die bestehenden Beschlüsse ersetzen.

Durch den Verordnungs-Vorschlag werden zwei Ziele verfolgt:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von Eurojust durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen;
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von Eurojust. Dies wird im Verordnungs-Vorschlag in den Art. 14 (Tätigkeitsbericht), 15 (Jahres- und Mehrjahresberichte), 49 (Information über Bauprojekte und Mitbestimmungsrecht des EP), 51 (Bericht über die finanzielle Gebarung) und speziell in Kapitel VIII (Evaluierungs- und Berichtswesen) – hier ist auch vorgesehen, dass der Tätigkeitsbericht an die nationalen Parlamente übermittelt werden soll – ausgeführt.

Stand:

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2013 gemeinsam mit einem Verordnungs-Vorschlag zur Errichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) auch einen Vorschlag für eine Verordnung über Eurojust vorgelegt.

Die litauische Präsidentschaft hat zwei Ratsarbeitsgruppen abgehalten, in der eine artikelweise Besprechung erfolgte. Von vielen Mitgliedstaaten wurde eine Grundsatzdiskussion zur

Struktur von Eurojust gefordert. Derzeit ist geplant, die Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag für Eurojust jedenfalls vor jenen zur EStA zu beenden. Eine Vorstellung und erste Orientierungsaussprache fand beim Ji-Rat am 7. Oktober 2013 statt. Zuletzt erstattete der litauische Vorsitz im Rahmen des Ji-Rates im Dezember 2013 einen Sachstandsbericht.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist ein grundsätzlicher Befürworter des Ausbaus von Eurojust bzw. einer vollen Ausnutzung der Rechtsgrundlage (Art. 85).

Kritik besteht an dem vorgeschlagenen Zusammenspiel mit der EStA; Eurojust soll für Taten, die in den Zuständigkeitsbereich der EStA fallen, nicht zuständig sein. Dies scheint für Koordinierung und Unterstützung in Verfahren der EStA durch Eurojust im Verhältnis zu Drittstaaten schon wenig sinnvoll; wird die EStA im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit errichtet, bestehen darüber hinaus für Eurojust Koordinierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten mit den nicht an der EStA teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten.

Weiters kann kritisiert werden, dass die Zuständigkeit von Eurojust aufgrund eines Katalogs von Straftaten im Verhältnis zum bestehenden Beschluss eingeschränkt ist. Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass Eurojust nicht in allen Fällen von Übergabeverfahren zuständig ist. Gerade im Bereich dieser Verfahren hat sich die unterstützende Tätigkeit von Eurojust jedoch als positiv erwiesen.

Positiv kann hervorgehoben werden, dass Eurojust *ex officio* tätig werden kann und nicht mehr auf ein Ersuchen einer Justizbehörde angewiesen ist. Dieser Schritt ist zur weiteren Stärkung der operativen Tätigkeit von Eurojust notwendig und sinnvoll. Ziel soll es nämlich sein, dass Eurojust aufgrund der von den Justizbehörden erfolgten Verständigungen einen EU-weiten Überblick über Verfahren bekommt, die miteinander in einem Zusammenhang stehen. Eurojust soll es aufgrund dessen frühzeitig möglich sein, Koordinierungsbedarf zu erkennen und – *ex officio* – entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Zur organisatorischen Struktur ist auszuführen, dass mit dem Verordnungsvorschlag ein Exekutivausschuss neu eingerichtet wird. Diesem werden nicht nur das Kollegium unterstützende Tätigkeiten als Aufgabe zugewiesen, er ist auch für alle Handlungen zuständig, für die nicht explizit das Kollegium oder der Verwaltungsdirektor zuständig sind und er hat damit eine Art Auffangfunktion. In den Verhandlungen wird deswegen gerade bei diesem Punkt genau darauf zu achten sein, dass jene Zuständigkeiten, die dem Kollegium zukommen sollen, auch explizit in der bezughabenden Bestimmung aufgezählt sind.

1.12. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

Ziel:

Am 27. November 2013 präsentierte die Europäische Kommission im Zuge des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) drei weitere Richtlinien-Vorschläge. Einer davon ist die Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder.

Unter einem „Kind“ sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu verstehen; in österreichischer Terminologie handelt es sich daher um Jugendliche (§ 1 Z 2 JGG), weil die nationalen Bestimmungen über die Strafmündigkeit unberührt bleiben (Art. 2 Abs. 5).

Die – relativ umfangreichen – Bestimmungen schließen teils an die anderen Richtlinien mit strafrechtlichen Verfahrensstandards an (Richtlinie betreffend Belehrung über die Beschuldigtenrechte und die Unterrichtung über den Tatvorwurf gegenüber Verdächtigen oder Beschuldigten; Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs; parallel vorgeschlagene Richtlinien: Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung, Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe) und gehen inhaltlich über die dort vorgesehenen Standards hinaus. Teilweise werden Rechte vorgesehen, die für Erwachsene bisher in der EU nicht geregelt sind, wie etwa

- Recht auf individuelle Begutachtung und medizinische Untersuchung,
- audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen,
- Freiheitsentzug ist möglichst kurz zu halten oder durch Alternativen zu ersetzen,
- Schutz der Privatsphäre,
- besondere Schulung der Richter, Staatsanwälte, Justizwache usw. (auch Strafverteidiger), die mit Kindern zu tun haben.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 27. November 2013 durch die Europäische Kommission angenommen und am Folgetag an den Rat und das Europäische Parlament übermittelt. Die erste Behandlung auf Arbeitsgruppenebene (DROIPEN) wird am 20. Jänner 2013 erfolgen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich erachtet vor allem die Bestimmungen über das Recht auf individuelle Begutachtungen und medizinische Untersuchungen sowie die Reichweite der Verpflichtung zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen als zu weitgehend und sieht Probleme im Verhältnis zur Richtlinie 2013/48/EU in Bezug auf das Recht auf Zugang und Unterstützung durch einen Rechtsbeistand sowie im Verhältnis zu der parallel vorgeschlagenen Richtlinie Prozesskostenhilfe.

Soweit derzeit überblickbar, entspricht das österreichische Recht den Anforderungen des Vorschlags weitgehend. Über das nationale Recht hinauszugehen scheinen das Recht auf individuelle Begutachtung und medizinische Untersuchung, die Verpflichtung zur audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung Jugendlicher sowie das Recht auf Rechtsbeistand.

I.13. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Ziel:

Am 27. November 2013 präsentierte die Europäische Kommission im Zuge des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) drei weitere Richtlinien-Vorschläge. Einer davon ist die Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass einer Straftat Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, und Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist, Prozesskostenhilfe (Verfahrenshilfe iSd österreichischen StPO) in Anspruch nehmen können, um dem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Sinne der Richtlinie 2013/48/EU konkrete Wirkung zu verleihen. Davon umfasst ist die Gewährung von vorläufiger Prozesskostenhilfe, die ohne unnötigen Aufschub nach Entzug der Freiheit – schon vor einer förmlichen Befragung – bis zur endgültigen Entscheidung über die Prozesskostenhilfe, sicherzustellen ist (Bedürftigkeitsprüfung und/oder Interesse der Rechtspflege ist zulässig).

Dies hat auch für gesuchte Personen aufgrund eines Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsmitgliedstaat ab der Festnahme bis zur Übergabe bzw. im Falle der Nichtauslieferung bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung zu gelten und gilt auch im Ausstellungsmitgliedstaat.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 27. November 2013 durch die Europäische Kommission angenommen. Termine für die Aufnahme der Beratungen in einer Ratsarbeitsgruppe bleiben abzuwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die österreichische Haltung ist grundsätzlich offen. Probleme sind durch die Institutionalisierung des derzeit in einem Probetrieb laufenden „Rechtsanwaltlichen Journaldienst“ und dessen Finanzierung zu erwarten. Derzeit sind noch keine Richtlinienverhandlungen geplant.

I.14. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

Ziel:

Am 27. November 2013 präsentierte die Europäische Kommission im Zuge des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entscheidung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) drei weitere Richtlinien-Vorschläge. Einer davon ist die Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.

Der Vorschlag sieht die Stärkung von Verfahrensrechten unter dem Aspekt der Unschuldsvermutung in folgenden vier Bereichen vor:

- keine öffentliche Bezugnahme auf die Schuld vor einer (rechtskräftigen) Verurteilung;
- Beweislast und Beweismaß – Sicherstellung, dass begründete Zweifel an der Schuld zu einem Freispruch des Verdächtigen oder Beschuldigten führen;
- das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, ist sicherzustellen und darf nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden. Unter Aussageverweigerungsrecht ist das Recht zu schweigen zu verstehen;
- Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung – ein gemeinsames Mindest- und Abwehrrecht.

Die Richtlinie ist auf „natürliche Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens“ anzuwenden.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 27. November 2013 durch die Europäische Kommission angenommen. Termine für die Aufnahme der Beratungen in einer Ratsarbeitsgruppe bleiben abzuwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die österreichische Haltung ist grundsätzlich offen.

Der Zusammenhang zwischen dem Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung mit der Unschuldsvermutung wird jedoch noch zu hinterfragen sein. Ungeachtet dieser – in den Verhandlungen noch zu klärenden – grundsätzlichen Frage ist zu betonen, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen mit dem Abwesenheitsverfahren nach der StPO in Einklang stehen, zumal hier sogar noch weitere Einschränkungen für die Möglichkeit der Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit vorgesehen sind (z.B. Einschränkung auf Vergehen). Durch die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs gegen ein in

Abwesenheit gefälltes Urteil kann der Angeklagte im Falle der Nichterfüllung der in Art. 8 Abs. 2 genannten Voraussetzungen das „Recht auf eine neue Verhandlung“ (Wortlaut der Richtlinie) einschließlich der Möglichkeit der Prüfung des Sachverhalts, neuer Beweismittel und der Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung durchsetzen.

Kritisch zu hinterfragen sein werden auch die Auswirkungen auf die Untersuchungshaft: Wenngleich diese nicht in dieser Richtlinie geregelt ist, werden dennoch für sich genommen alle Anordnungen und Bewilligungen von Zwangsmaßnahmen von der Richtlinie erfasst, weil diese nicht so formuliert sein dürfen, dass die Schuld der Beschuldigten vorausgesetzt wird (siehe insoweit auch § 182 Abs. 3 Z 1 StPO). In Österreich ist die Unschuldsvermutung in § 8 StPO als Grundsatz des Strafverfahrens verankert („Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig“), woraus sich auch Bestimmungen in anderen Gesetzen ableiten (z.B. §§ 7b Abs. 1 und 23 des Mediengesetzes).

Ein Umsetzungsbedarf ergibt sich daher nach ersten Einschätzungen aufgrund der derzeitigen Fassung nicht.

Derzeit sind noch keine Richtlinienverhandlungen geplant.

I.15. Legislativvorschlag für ein europäisches Strafregisterinformationssystem für verurteilte Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)

Ziel:

Mit dieser Maßnahme soll ein Register geschaffen werden, in dem von einem Gericht eines Mitgliedstaates verurteilte Drittstaatsangehörige erfasst werden.

Im Rahmen der EU wurde der Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten vom 18. Dezember 2006, ABl. L 386/2006, erarbeitet. Dieser sieht eine Vernetzung der nationalen Strafregister vor. Für den Fall, dass im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen EU-Bürger Informationen aus dem Strafregister benötigt werden, kann eine (elektronische) Anfrage an die Strafregisterbehörde des Heimatstaats des Betroffenen gerichtet werden, die nach dem Rahmenbeschluss über sämtliche Informationen betreffend dessen Vorleben verfügt. Hinsichtlich in der EU verurteilter Drittstaatsangehöriger (und staatenloser Personen) kommt eine derartige Vorgehensweise naturgemäß nicht in Betracht. Diesbezüglich soll daher eine Vorbestraftenkartei (sog. Europäischer Index) erarbeitet werden. Diese soll ermöglichen, dass ein Mitgliedstaat, der Informationen über allfällige Vorstrafen einer solchen Person benötigt, über entsprechende Anfrage unverzüglich darüber benachrichtigt wird, ob und gegebenenfalls in welchem/n anderen Mitgliedstaat(en) derartige Verurteilungen erfolgt sind.

Derzeit steht noch nicht fest, ob es sich dabei um einen zentralen oder dezentralen Index handeln wird. Festzuhalten ist, dass vom Urteilsstaat nur solche Angaben an den Index übermittelt werden, die die Identifizierung des Verurteilten ermöglichen, nicht jedoch die Auskunft über den Inhalt der erfolgten Verurteilung (sog. Hit/No-Hit-System). Im Trefferfall ist die zuständige Strafregisterbehörde des betreffenden Mitgliedstaats im Rechtshilfeweg um Übermittlung der begehrten Strafregisterauskunft zu ersuchen.

Stand:

Die Einbringung des bereits für 2012 angekündigten Vorschlages der Europäischen Kommission bleibt weiter abzuwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt den in Aussicht genommenen Kommissionsvorschlag zwecks Komplettierung der Arbeiten zur Verbesserung und Beschleunigung des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der bestehenden Instrumente (im Wesentlichen Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, iVm dem Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister, ABl. 2006 L 322).

II ZIVILRECHT

II.1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

Ziel:

Nach Meinung der Europäischen Kommission bietet die bestehende Richtlinie (90/314/EWG) weder adäquaten Schutz für Konsumenten, noch ausreichende Rechtssicherheit für Unternehmer. Aufgrund der Mindestharmonisierung sei die Zersplitterung in den Mitgliedstaaten erheblich und verursache Beeinträchtigungen für grenzüberschreitend handelnde Unternehmen und Verbraucher.

Der am 10. Juli 2013 vorgelegte Vorschlag soll das Pauschalreiserecht an die faktischen Entwicklungen seit der letzten Pauschalreiserichtlinie aus dem Jahr 1990, die sich seither insbesondere im Bereich des Online-Verkaufs und der Liberalisierung des Luftfahrtsektors ergeben haben, anpassen. Ziel des Entwurfs ist einerseits ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts, indem gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer geschaffen, rechtliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel beseitigt und die mit der Einhaltung der Vorschriften verbundenen Kosten reduziert werden. Andererseits wird darauf abgezielt, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen und Nachteile für Verbraucher zu verringern, indem klar geregelt wird, welche Kombinationen von Reiseleistungen im Rahmen der EU-Vorschriften über Pauschalreisen geschützt sind und verbindliche Regeln zum Schutz der Reisenden, von denen die Mitgliedstaaten oder Unternehmer zum Nachteil der Verbraucher nicht abweichen dürfen, getroffen werden.

Stand:

Der Richtlinienvorschlag wurde im Rat unter litauischem Vorsitz in insgesamt vier Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe artikelweise (bis einschließlich Art. 11 des Entwurfs) diskutiert. Behandelt wurden bislang im Wesentlichen die Begriffsbestimmungen, die vorvertraglichen Informationspflichten und der Inhalt des Pauschalreisevertrags sowie dessen Änderung vor Reisebeginn. Die Verhandlungen werden unter griechischem Vorsitz fortgesetzt werden. Das Vorhaben kann auf europäischer Ebene aber wohl nicht in dieser Legislaturperiode des Europäischen Parlaments zum Abschluss gebracht werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Von österreichischer Seite wird der Vorschlag zwar grundsätzlich begrüßt, weil die bisherige Richtlinie die heutigen faktischen Gegebenheiten in diesem Bereich nicht mehr ausreichend berücksichtigt. Einige Aspekte werden jedoch kritisch gesehen und bedürfen einer

Klarstellung bzw. Konkretisierung, teilweise auch einer weitgehenden Modifikation. So sind etwa Definitionen grundlegender Begriffe teils unklar (z.B. die Abgrenzung zwischen Pauschal- und Bausteinreise). Weitgehend abzulehnen – jedenfalls in der vorgeschlagenen Konzeption – sind die ins allgemeine Zivilrecht der Mitgliedstaaten eingreifenden Richtlinienregelungen zu vertragsrechtlichen Fragen (etwa zu Schadenersatz und Preisminderung bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung). Schließlich ist es aus österreichischer Sicht dringend erforderlich, die vorgeschlagenen Bestimmungen zu Fragenkreisen, die eine korrespondierende Regelung bereits durch die Verbraucherrechte-Richtlinie erfahren haben, mit den jeweiligen Anordnungen dieser Richtlinie möglichst wortgleich in Einklang zu bringen, um spätere Auslegungsprobleme zu vermeiden. Dies betrifft etwa die Frage, in welcher Weise der spätere Vertragsinhalt gegenüber den vorvertraglich gegebenen Informationen noch geändert werden kann.

II.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Ziel:

Ziel der Kommission ist die Schaffung eines für grenzüberschreitende Verträge anwendbaren und von den Vertragsparteien wählbaren Vertragsrechtsinstruments, das eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche fakultative zweite Regelungsschiene zu den nationalen Rechtsordnungen darstellen soll. Dadurch soll eine Harmonisierung des Vertragsrechts erreicht werden. Von der Regelung sollen sowohl Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern („B2C“) als auch zwischen Unternehmern und KMUs („B2KMU“) erfasst werden. Grundsätzlich sollen grenzüberschreitende Verträge in den Anwendungsbereich fallen (jedoch ist für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Ausdehnung der Regelungen auf innerstaatliche Verträge vorgesehen).

Stand:

Die Kommission präsentierte ihren Vorschlag am 11. Oktober 2011. Beim JI-Rat im Dezember 2011 erstattete der Ratsvorsitz einen Sachstandsbericht. Beim JI-Rat im Juni 2012 fand eine Orientierungsaussprache statt. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten will sich ausreichend Zeit bei der Beratung über den Inhalt lassen. Auf Ratsarbeitsgruppenebene wurden unter litauischem Vorsitz die Detaildiskussion Artikel für Artikel fortgesetzt. Beim JI-Rat im Dezember 2013 erstattete der Ratsvorsitz erneut einen Sachstandsbericht.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Aus österreichischer Sicht besteht an dem Projekt zwar grundsätzlich Interesse, doch wäre das Modell einer bloßen „tool box“ für den Gemeinschaftsgesetzgeber zu bevorzugen. Der Etablierung eines optionalen Regelungsinstruments in Form einer EU-Verordnung steht Österreich hingegen skeptisch gegenüber.

Ein von den Vertragsparteien wählbares europäisches Kaufrecht begünstigt im Ergebnis den jeweils „Stärkeren“ im Vertragsverhältnis. Dieser kann faktisch die Wahl eines gemeinsamen Kaufrechts gegenüber seinem Kontrahenten bestimmen. Ein optionales Instrument wird daher in erster Linie für den „Mächtigeren“ attraktiv sein. Es kann außerdem nicht sämtliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis umfassend regeln. Es werden sich zwangsläufig ergänzend auch Fragen aus dem besonderen Vertragsrecht des jeweiligen Mitgliedstaats oder etwa sachenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stellen, die nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung gelöst werden müssen.

Auch für den Verbraucher bringt ein optionales Instrument keine Vorteile. Für ihn ist es eine fremde Rechtsordnung, während das Internationale Privatrecht im Zusammenhang mit

Verbraucherschutz praktisch immer zum Heimatrecht des Konsumenten führt.

Das für ein optionales Instrument immer wieder ins Treffen geführte Argument, dieses sei zur Ankurbelung des grenzüberschreitenden Handels dringend erforderlich, trifft nicht zu. Die Gründe, die Konsumenten von einer stärkeren grenzüberschreitenden Nachfrage abhalten oder die Unternehmen vor einer Anbietung ihrer Leistungen im Ausland zurückschrecken lassen, liegen primär anderswo als in der Unterschiedlichkeit der nationalen Vertragsrechte, so etwa in Sprachschwierigkeiten, in verschiedenen Währungen, in steuerrechtlichen Unterschieden, in unterschiedlichen kulturellen Gegebenheiten, in der fehlenden Vertrautheit mit den Marktgegebenheiten im entfernten Ausland, in der Unsicherheit von Verbrauchern über die Seriosität von unbekanntem, aus weiter Ferne agierenden Anbietern, in Befürchtungen über die Zahlungssicherheit oder über die Datensicherheit, in der fehlenden Verfügbarkeit von Wartungsdienstleistungen nach dem Kauf und Ähnlichem.

Für ein optionales Instrument erachtet Österreich überdies den vom Entwurf genannten Art. 114 AEUV nicht als geeignete Rechtsgrundlage. Diese Meinung teilen auch viele andere Mitgliedstaaten (v.a. Deutschland, Slowenien, Finnland, Tschechien, Portugal, Frankreich, Litauen, Großbritannien).

Der österreichische Bundesrat hat am 1. Dezember 2011 eine Stellungnahme gemäß Art. 23g B-VG („Subsidiaritätsrüge“) beschlossen, welche am 6. Dezember 2011 vom Rat veröffentlicht wurde. Auch in anderen Mitgliedstaaten wurde eine Subsidiaritätsrüge entweder bereits verabschiedet und vom Rat veröffentlicht (Deutschland, Portugal, Vereinigtes Königreich) oder wird derzeit vorbereitet (Belgien).

Das Europäische Parlament steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber und hat bereits in seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 betont, dass eine Verordnung zur Schaffung eines optionalen Instruments des europäischen Vertragsrechts wegen ihrer unmittelbaren Wirkung Vorteile für die Vertragsparteien bringen und zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes führen würde. Gleichzeitig legt das Europäische Parlament Wert auf eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Kommissionsvorschlag und eine Einbindung von Regelungen über eine alternative Streitbeilegung (ADR). Auf welche Weise dies geschehen soll, ist allerdings noch unklar. Im Februar 2013 stellten die Berichterstatter ihren Berichtsentwurf (enthält 205 Änderungsvorschläge) im JURI-Ausschuss des Europäischen Parlaments vor. Die Vorschläge betreffen den Anwendungsbereich und die Struktur der Verordnung sowie ihr Verhältnis zur Rom I-Verordnung und zu den nationalen Rechtsordnungen. Das Vorhaben an sich stößt aber nicht auf einhellige Zustimmung im JURI-Ausschuss. Am 17. September 2013 erteilte der Ausschuss den Berichterstattern ein Mandat für Verhandlungen mit dem Rat.

II.3. Vorschlag für einen Rechtsakt betreffend Verjährungsfristen bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug

Ziel:

Mit einer in den Mitgliedstaaten einheitlichen Verjährungsregelung sollen Opfer von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug davor bewahrt werden, dass ihre Schadenersatzansprüche, mangels Kenntnis der jeweils anzuwendenden nationalen Verjährungsregeln, verjähren.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch kein Vorschlag vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II.4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen

Ziel:

Mit diesem Änderungsvorschlag sollen in die bestehende Abschlussprüfungs-Richtlinie weitere Punkte aufgenommen werden: Sie betreffen die Eigentumsverhältnisse von Prüfungsgesellschaften, die grenzüberschreitende Tätigkeit von Abschlussprüfern und die Internationalen Prüfungsstandards (ISA). Diese sollen nun von den einzelnen Mitgliedstaaten und nicht einheitlich von der Kommission – wie dies derzeit in der Richtlinie vorgesehen ist – übernommen werden.

Stand:

Im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 4. Oktober 2013 sprach sich eine qualifizierte Mehrheit für die vom Vorsitz angestrebte Mandatserteilung für die Aufnahme von Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament aus. Österreich stimmte (wie auch Luxemburg, Polen, die Tschechische Republik, Großbritannien, Ungarn, Deutschland, Slowakei, Malta und Schweden) gegen eine Mandatserteilung.

Das Mandat wurde im AStV vom 27. November 2013 und 4. Dezember 2013 – wiederum u.a. ohne Zustimmung Österreichs – mehrheitlich (teilweise) abgeändert. Im letzten Trilog vom 16. Dezember 2013 erzielte der Vorsitz nun eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über das Gesamtpaket, welches sodann im AStV vom 18. Dezember 2013 angenommen wurde. Österreich stimmte (wie auch Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Slowakei und Luxemburg) gegen das Paket. Die Europäische Kommission erklärte, vorbehaltlich der Zustimmung des Kollegiums, das Paket mittragen zu können. Der Vorsitz wird das Europäische Parlament von der Zustimmung des AStV in Kenntnis setzen. Anschließend kommt es zur Annahme durch den JURI-Ausschuss und das Plenum des Europäischen Parlaments sowie zur formellen Annahme als A-Punkt auf Ratsebene.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Haltung Österreichs und einiger anderer Mitgliedstaaten gegenüber diesem mehrheitlich angenommenen Gesamtkompromiss ist sehr skeptisch. Insbesondere erscheint das Zusammenspiel mit der zugleich vorgeschlagenen Abschlussprüfungsverordnung betreffend die Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses problematisch. Österreich hat sich – wie auch zahlreiche andere Mitgliedstaaten – gegen die Zweiteilung der Regelungsinstrumente in eine Richtlinie und eine Verordnung (betreffend die Regelungen zur Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses) ausgesprochen. Der nun angenommene Gesamtkompromissvorschlag sieht die Verlagerung vieler Bestimmungen aus

dem Verordnungs-Vorschlag in den Richtlinien-Vorschlag vor, hält jedoch an der von Österreich abgelehnten grundsätzlichen Zweiteilung der Regelungsinstrumente fest. Die ursprünglich von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelungen betreffend die Eigentumsverhältnisse an Prüfungsgesellschaften wurden im Gesamtkompromiss fallen gelassen. Wichtig aus österreichischer Sicht ist, dass die auf dem Raiffeisen- und Sparkassensektor bestehenden und bewährten Prüfungssysteme (Prüfung durch den Raiffeisenrevisionsverband bzw. den Sparkassenprüfungsverband) erhalten bleiben können, was der Kompromissvorschlag auch vorsieht.

II.5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Ziel:

Die Verordnung soll für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten und deren Prüfung detailliert regeln. Neben einer Reihe von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen enthält der Entwurf Regeln zur obligatorischen Rotation der Prüfungsgesellschaften, zum Verbot prüfungsfremder Leistungen, zur Ausschreibung und Bestellung des Abschlussprüfers, zu neuen Aufgaben und Anforderungen an den Prüfungsausschuss sowie zur Erweiterung der Berichterstattung durch den Abschlussprüfer. Mit einer Verpflichtung zur externen Rotation soll der Prüfungsmarkt belebt und das Oligopol der Big Four-Prüfungsgesellschaften durchbrochen werden.

Stand:

Im Ausschuss der ständigen Vertreter am 4. Oktober 2013 sprach sich eine qualifizierte Mehrheit für die vom Vorsitz angestrebte Mandatserteilung für die Aufnahme von Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament aus. Österreich stimmte (wie auch Luxemburg, Polen, die Tschechische Republik, Großbritannien, Ungarn, Deutschland, Slowakei, Malta und Schweden) gegen eine Mandatserteilung.

Das Mandat wurde im AStV vom 27. November 2013 und 4. Dezember 2013 – wiederum u.a. ohne Zustimmung Österreichs – mehrheitlich (teilweise) abgeändert. Im letzten Trilog vom 16. Dezember 2013 erzielte der Vorsitz nun eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über das Gesamtpaket.

Das Paket wurde sodann im AStV vom 18. Dezember 2013 angenommen. Österreich stimmte (wie auch Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Slowakei und Luxemburg) gegen das Paket. Die Europäische Kommission erklärte, vorbehaltlich der Zustimmung des Kollegiums das Paket mittragen zu können. Der Vorsitz wird das Europäische Parlament von der Zustimmung des AStV in Kenntnis setzen. Anschließend kommt es zur Annahme durch den JURI-Ausschuss und das Plenum des Europäischen Parlaments sowie zur formellen Annahme als A-Punkt auf Ratsebene.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Haltung Österreichs und einiger anderer Mitgliedstaaten gegenüber dem mehrheitlich angenommenen Gesamtkompromiss ist sehr skeptisch. Auch das Europäische Parlament hat ursprünglich eine deutlich vom Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission abweichende Position eingenommen (vor allem betreffend die externe Rotation, für die eine Frist von 25 Jahren vorgeschlagen wurde, und die Zulässigkeit der Erbringung

prüfungsverwandter Leistungen).

Die von Österreich geäußerten Hauptkritikpunkte bestehen vor allem bei den Themen externe Rotation, Verbot der Erbringung prüfungsfremder Leistungen („schwarze Liste“), Beschränkung der prüfungsverwandten Leistungen („fee cap“) und Koordination der Prüfaufsicht (Einbindung von ESMA in die Weiterentwicklung der EGAOB als CEAOB), sodass Österreich sich gegen den Gesamtkompromiss ausgesprochen hat, jedoch von einer qualifizierten Mehrheit überstimmt wurde.

II.6. Neufassung von acht Richtlinien des Gesellschaftsrechts: 82/891/EWG, 89/666/EWG, 2005/56/EG, 2009/101/EG, 2009/102/EG, 2011/35/EU, 2012/17/EU, 2012/30/EU.

Ziel:

Die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien regeln die Gründung und Arbeitsweise von Unternehmen. Sie umfassen die Gründung und Eintragung von Unternehmen, den Schutz der Anleger (z.B. durch Eigenkapitalanforderungen), Verschmelzungen und Spaltungen sowie bestimmte Aspekte der Berichterstattung. Einige Aspekte der derzeitigen Rechtsvorschriften sind insbesondere für KMU schwer anwendbar. Aktuell laufen Arbeiten zur Schaffung eines einheitlichen nutzerfreundlichen Regelwerks für das Gesellschaftsrecht durch Kodifizierung von insgesamt acht bestehenden Richtlinien. Das neue Rechtsinstrument wird dem „Lebenszyklus“ eines Unternehmens von seiner Gründung bis zu seiner Auflösung folgen. Es wird einen gemeinsamen Abschnitt mit Definitionen und Meldepflichten enthalten und zu einer deutlichen Vereinfachung der geltenden EU-Vorschriften für Kapitalgesellschaften führen.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Fast alle Mitgliedstaaten haben sich – wie auch Österreich – im Rahmen der CLEG (Company Law Expert Group) sehr skeptisch geäußert und befürchten, dass dieses angeblich nur als Kodifikation angelegte Vorhaben von Binnenmarktkommissar Barnier auch ungewollte inhaltliche Verschiebungen und Verwerfungen mit sich bringen könnte und zu einem großen Verhandlungsaufwand führen wird.

II.7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union

Ziel:

Mit dem am 11. Juni 2013 vorgelegten Richtlinienvorschlag möchte die Kommission die wirksame Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften gewährleisten. Zu diesem Zweck soll zum Einen das Zusammenwirken zwischen behördlicher und privater Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts verbessert und zum Anderen gewährleistet werden, dass Opfer von Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht Schadensersatz in voller Höhe erhalten können.

Stand:

Der Richtlinienvorschlag wurde am 10. Juli 2013 in der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerb präsentiert. Unter litauischer Präsidentschaft fand eine artikelweise Diskussion der Richtlinie in den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerb statt. Der Rat Wettbewerbsfähigkeit hat am 3. Dezember 2013 eine Allgemeine Ausrichtung beschlossen. Der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments plant eine Beschlussfassung für den 27. Jänner 2014, das Plenum des Europäischen Parlaments für den 15. April 2014.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Richtlinienentwurf ist im Vergleich zu den Vorschlägen in den vorbereitenden Dokumenten recht moderat und scheint etliche Bedenken aus den Konsultationsverfahren aufgegriffen zu haben. Darüber hinaus hat Österreich mit dem § 37a KartellG in der Fassung des KaWeRÄG 2013 eine schadenersatzrechtliche Sonderbestimmung in das Kartellrecht eingeführt.

Zur Rechtsgrundlage vertrat der Juristische Dienst des Rates die Meinung, dass als Rechtsgrundlage Art. 103 AEUV ausreiche. Die Europäische Kommission blieb bei der Meinung, dass sowohl Art. 103 als auch Art. 114 AEUV zusätzlich notwendig seien. Die Diskussionen im Ausschuss der Ständigen Vertreter zeigten, dass eine Einstimmigkeit zur Änderung der Rechtsgrundlage im Rat voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Da viele noch offene Punkte für Österreich zufriedenstellend gelöst wurden, konnte dem Kompromisstext im Rahmen des Rates Wettbewerbsfähigkeit zugestimmt werden.

II.8. Vorschlag für einen Rechtsakt zur Überarbeitung des EU-Besitzstands im Bereich Urheberrecht

Ziel:

Die urheberrechtlichen EU-Vorschriften, die für die Online-Verfügbarkeit von durch Urheberrechte und verwandte Rechte geschütztem Material relevant sind, sollen überarbeitet werden, damit sie im digitalen Zeitalter ihren Zweck erfüllen. Ziele sind eine effektive Anerkennung und Vergütung der Rechteinhaber, nachhaltige Anreize für Kreativität, kulturelle Vielfalt und Innovation, Ausbau der Wahlmöglichkeiten und weitere Öffnung des Zugangs zu legalen Angeboten durch die Endnutzer, die Ermöglichung neuer Geschäftsmodelle und ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung von illegalen Angeboten und Piraterie.

Stand:

Die Europäische Kommission hat für das erste Halbjahr 2014 ein Grünbuch in Aussicht gestellt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Inhalte des Grünbuchs bleiben abzuwarten.

II.9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt

Ziel:

- Förderung von Transparenz und von einem verbesserten Management der Verwertungsgesellschaften durch verstärkte Berichterstattungspflichten und Kontrolle der Rechteinhaber über deren Tätigkeiten, sodass Anreize für mehr Innovation und eine bessere Qualität der Dienste geschaffen werden;
- Erleichterung der multiterritorialen und repertoireübergreifenden Vergabe von Urhebernutzungsrechten an Musikstücken für die Online-Verbreitung in der EU/im EWR.

Stand:

Die Europäische Kommission hat am 11. Juni 2012 den Richtlinienvorschlag vorgelegt. Die Ratsarbeitsgruppe Geistiges Eigentum (Urheberrecht) hat den Kommissionsvorschlag und zwei Kompromissvorschläge der irischen Präsidentschaft intensiv beraten. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter nahm am 4. Juli 2013 gegen die Stimmen von Österreich und Slowenien das Mandat für die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament an. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat den Bericht von Parlamentsmitglied Marielle Gallo am 9. Juli 2013 einstimmig angenommen.

In den Trilogverhandlungen wurde Anfang November eine Einigung erzielt. Eine Beschlussfassung im Plenum des Europäischen Parlaments ist für 3. Februar 2014 in Aussicht genommen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Richtlinienvorschlag ist in etlichen Punkten zu detailliert, während wichtige Grundsätze nebulos bleiben. Dabei stecken einige „Teufel“ (insbesondere in Fragen der Verteilung und der Mittel für soziale und kulturelle Einrichtungen) in diesen Details. Soweit der Richtlinienentwurf von der Anwendbarkeit der Dienstleistungsfreiheit ausgeht, steht er im Spannungsverhältnis zur österreichischen Haltung, wonach Genehmigungsvorbehalt und Monopolgrundsatz mit dem europäischen Recht in Einklang stehen.

Österreich geht von seinem geltenden Verwertungsgesellschaften-Gesetz und insbesondere dem Monopolgrundsatz als Verhandlungsgrundlage aus.

Der Ansatz, Grundsätze der kollektiven Rechtswahrnehmung in einer Rahmenrichtlinie zu harmonisieren, wird unterstützt, die Richtlinie aber als zu detailliert und in wichtigen Punkten auch unklar kritisiert.

Regelungen zur Transparenz der Gebarung von Verwertungsgesellschaften werden begrüßt. Es ist aber darauf zu achten, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in vernünftigem Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen steht.

Der als Grundlage für den Trilog beschlossene Kompromisstext enthält zwar einige durchaus beachtliche Verbesserungen gegenüber dem Kommissionsentwurf, dennoch vertrat Österreich im Ausschuss der Ständigen Vertreter die Ansicht, dass wegen zahlreicher offener Fragen die Richtlinie an die Ratsarbeitsgruppe zurückverwiesen werden soll. Als wichtige Punkte hob es die Möglichkeit der Aufsicht (auch) über ausländische Verwertungsgesellschaften und die zu weitgehenden Informations- und Transparenzbestimmungen hervor.

II.10. Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

Ziel:

Es soll ein neues und eigenständiges Verfahren für die vorläufige Pfändung von Bankkonten eingeführt werden, das den Transfer oder Abzug von Schuldenvermögen auf Bankkonten in anderen Mitgliedstaaten verhindern kann. Das Verfahren für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sowie dessen Ausführung durch die kontoführende Bank soll sowohl als einstweilige Verfügung, als auch zur Vorbereitung eines Exekutionsverfahrens Bürgern und Unternehmern als Alternative zu im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren zur Verfügung stehen.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde beim Rat für Justiz und Inneres im September 2011 vorgestellt. Bislang wurde der gesamte Entwurf in der Ratsarbeitsgruppe und einmal auf Attachéebene behandelt. Bereits im Dezember 2012 und im Juni 2013 wurden beim JI-Rat Orientierungsdebatten und allgemeine Richtlinien für die weiteren Verhandlungen vorgegeben. Beim JI-Rat am 6. Dezember 2013 wurde eine Allgemeine Ausrichtung als Grundlage für die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament erzielt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt das Vorhaben grundsätzlich, weil es aus Sicht österreichischer Gläubiger zu einer Beschleunigung der Durchsetzung von Forderungen führen kann. Es wurden zuletzt u.a. zur Frage der Haftung von Gläubigern und ihren Informationsansprüchen Kompromisse erzielt, wodurch – wie von Österreich gefordert – der Schuldnerschutz ausreichend gewahrt wird.

II.11. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren

Ziel:

Mit dem Vorschlag soll die seit 31. Mai 2002 geltende Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren (EU-Insolvenzverordnung), die Regelungen für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren in Europa enthält, überarbeitet werden.

Stand:

Der Verordnungs-Vorschlag wurde bislang in der Ratsarbeitsgruppe behandelt. Es liegt bereits eine dritte Fassung des ursprünglichen Vorschlags vor. Zuletzt fand beim JI-Rat am 6. Dezember 2013 eine Orientierungsaussprache über Schlüsselemente des Vorschlags statt. Unter griechischer Ratspräsidentschaft sollen die Arbeiten auf dieser Basis auf technischer Ebene fortgesetzt werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Verhandlungen gestalten sich sehr mühsam; der Fortschritt ist zäh. Österreich steht dem Vorschlag grundsätzlich positiv gegenüber. Wichtig ist aus österreichischer Sicht, dass die Einbeziehung der Vorinsolvenzverfahren nicht allzu weit geht, sondern ein Konnex zur Insolvenzsituation gewahrt wird und auch Privatinsolvenzverfahren EU-weit im Internet bekanntgemacht werden.

II.12. Vorschlag für eine Legislativmaßnahme für ein neues Konzept für scheiternde und insolvente Unternehmen

Ziel:

Ziel der Initiative ist die Schaffung von Mindeststandards für Vorinsolvenzverfahren (Umstrukturierung) und für eine (erleichterte) Restschuldbefreiung für gescheiterte Unternehmer zur Ermöglichung einer zweiten Chance.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Vorinsolvenzverfahren

Die Festlegung von Minimumstandards für Vorinsolvenzverfahren wird vorsichtig positiv gesehen, zumal es in Österreich nur ein in der Praxis nicht angewendetes Vorinsolvenzverfahren (Reorganisationsverfahren im URG) gibt und die Minimumstandards dieses Verfahren nur verbessern, nicht verschlechtern können. Allerdings muss verhindert werden, dass das Vorinsolvenzverfahren missbraucht wird.

Restschuldbefreiung

Die Meinungen zu einer erleichterten Restschuldbefreiung (drei Jahre, keine Mindestquote) sind in Österreich sehr geteilt. Allerdings ist der Vorentwurf flexibel gestaltet, sodass der österreichische Zahlungsplan weitgehend die Kriterien für die erleichterte Restschuldbefreiung erfüllt.

Verhandlungsverlauf

Die Haltung der Mitgliedstaaten reichte von „eher positiv“ bis „ablehnend“. Überdies wurden zahlreiche Detailprobleme aufgezeigt.

II.13. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts

Ziel:

Die vorgeschlagene Verordnung soll im Bereich des Ehegüterrechts (und der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen) ein einheitliches und damit vorhersehbares rechtliches Umfeld schaffen, wenn die Ehe einen Auslandsbezug hat. Sie wird das auf das Ehegüterrecht anzuwendende Recht (IPR), die internationale Zuständigkeit in Ehegütersachen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von ehегüterrechtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden einheitlich regeln.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Verordnungsentwurf am 16. März 2011 vorgelegt und beim JI-Rat vom 12. April 2011 vorgestellt. Die zuständige Ratsarbeitsgruppe hat bereits mehrere Sitzungen abgehalten. Im Rahmen einer Orientierungsdebatte beim JI-Rat vom 7. Dezember 2012 wurden politische Leitlinien für die weiteren Arbeiten auf Expertenebene angenommen. Die zypriotische und irische Präsidentschaft haben am 20. Dezember 2012 eine weitere Überarbeitung des Ordnungs-Vorschlages vorgelegt. Die letzte Fassung der Verordnung wurde von der litauischen Präsidentschaft am 11. Oktober 2013 präsentiert. Beim JI-Rat im Dezember 2013 informierte der Vorsitz darüber, dass die Diskussionen auf technischer Ebene abgeschlossen seien, eine politische Einigung jedoch noch nicht gefunden worden sei; dieser gelte nunmehr das Hauptaugenmerk.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Als ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts (IPR) und des internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts in diesem Bereich wird den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern und es den Ehegatten vor oder nach Scheidung erleichtern, auch bei Auslandsbezug ihre güterrechtliche Situation zu planen und vorherzusehen.

II.14. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften

Ziel:

Die vorgeschlagene Verordnung soll im Bereich des Güterrechts eingetragener Partner (und der vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung der Partnerschaft) ein einheitliches und damit vorhersehbares rechtliches Umfeld schaffen, wenn die Partnerschaft einen Auslandsbezug hat. Sie wird auf das Güterrecht anzuwendendes Recht (IPR), die internationale Zuständigkeit in Gütersachen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von güterrechtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden einheitlich regeln.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Verordnungsentwurf am 16. März 2011 vorgelegt, und beim Ji-Rat vom 12. April 2011 vorgestellt. Die zuständige Ratsarbeitsgruppe hat bereits mehrere Sitzungen abgehalten. Im Rahmen der Orientierungsdebatte beim Ji-Rat vom 7. Dezember 2012 wurden politische Leitlinien für die weiteren Arbeiten auf Expertenebene angenommen. Die zypriotische und irische Präsidentschaft haben am 20. Dezember 2012 eine weitere Überarbeitung des Verordnungsvorschlages vorgelegt. Die letzte Fassung der Verordnung wurde von der litauischen Präsidentschaft am 11. Oktober 2013 präsentiert. Beim Ji-Rat im Dezember 2013 informierte der Vorsitz darüber, dass die Diskussionen auf technischer Ebene abgeschlossen seien, eine politische Einigung jedoch noch nicht gefunden worden sei; dieser gelte nunmehr das Hauptaugenmerk.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Als ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts (IPR) und des internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen; die vorgeschlagene Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts in diesem Bereich wird den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern und es den Partnern vor oder nach Auflösung der Partnerschaft erleichtern, auch bei Auslandsbezug ihre güterrechtliche Situation zu planen und vorherzusehen. Österreich befürwortet die Einführung einer beschränkten Rechtswahlmöglichkeit.

II.15. Abschluss von Übereinkommen zwischen der EU und Island, Norwegen und der Schweiz über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen sowie über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen.

Ziel:

Island, Norwegen und die Schweiz (im Folgenden: Lugano-Staaten) sind die nächsten Nachbarn und engsten Partner der EU. Da die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Rahmen des Übereinkommens von Lugano von 2007 erfolgreich verläuft und weil das Funktionieren der „Luganer Regelung“ von geeigneten Verfahren abhängt, hat die EU Interesse daran, die bestehende justizielle Zusammenarbeit zwischen der EU und den Drittstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Lugano sind, auf die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme auszuweiten.

Stand:

Die Europäische Kommission schlägt zwei multilaterale Übereinkommen zwischen der EU und den drei Lugano-Staaten vor: ein Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen sowie ein Übereinkommen über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen.

In Umsetzung dieses Vorhabens legte die Kommission einen Vorschlag für ein an sie adressiertes Mandat des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen vor. Derzeit führt die Europäische Kommission Gespräche mit den Lugano-Partnern. Dabei auftretende Fragen werden regelmäßig im Ausschuss Zivilrecht in der Formation Allgemeine Fragen (zuletzt am 29. Oktober 2013) diskutiert.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag der Kommission für die beiden multilateralen Übereinkommen bleibt abzuwarten.

Generell begrüßt Österreich dieses Vorhaben und legt – wie die Europäische Kommission – Wert darauf, dass die Europäische Zustellungsverordnung und die Europäische Beweisaufnahmeverordnung mit den erforderlichen Anpassungen in die Übereinkommen übernommen werden, damit die Parallelität zwischen diesen EU-Rechtsinstrumenten und den geplanten Übereinkommen sichergestellt wird.

II.16. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIA-Verordnung)

Ziel:

Der – noch nicht vorliegende – Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 soll zeigen, ob und inwieweit Änderungen an der geltenden Verordnung erforderlich oder zweckmäßig wären.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Der Bericht und allenfalls ein Vorschlag wurden für Ende 2013 angekündigt. Bis Ende 2013 hatte die Europäische Kommission allerdings nicht einmal den angekündigten Questionnaire übermittelt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Bericht der Europäischen Kommission und ein allfälliger Verordnungs-Vorschlag bleiben abzuwarten.

III SONSTIGES

III.1. Künftige Entwicklung des Bereiches Justiz und Inneres: Diskussion über den Inhalt eines möglichen vierten Mehrjahresprogramms des Rates für den Bereich Justiz und Inneres („Post-Stockholm-Programm“)

Ziel:

Das erste Mehrjahresarbeitsprogramm für den Bereich Justiz und Inneres war das Programm von Tampere 1999, das 2004 vom Haager Programm und 2010 vom Stockholmer Programm (für die Jahre 2010 bis 2014) abgelöst wurde.

Nach Auslaufen des Stockholmer Programmes mit Jahresende 2014 stellt sich die Frage nach der Ausarbeitung eines weiteren Mehrjahresarbeitsprogramms für den JI-Bereich für den Zeitraum ab 2015.

Beim informellen Treffen der JI-Minister am 18./19. Juli 2013 in Vilnius wurde mit einem Diskussionspapier des Vorsitzes die Reflexionsphase zur Einschätzung der durch die Umsetzung des Stockholmer Programms erzielten Fortschritte und zu den Perspektiven der JI-Politik ab dem Jahr 2015 eröffnet und damit einem vom Europäischen Rat am 27./28. Juni 2013 erteilten Mandat entsprochen.

Zur besseren Vorbereitung einer für Frühjahr 2014 geplanten Mitteilung der Kommission über künftige Initiativen im Justiz- und Innenbereich (soll aus derzeitiger Perspektive vom Europäischen Rat im Juni 2014 erörtert werden), forderten die Kommission, der litauische Ratsvorsitz sowie hochrangig besetzte Vorbereitungs-Gremien des Rates die Mitgliedstaaten zu einer Stellungnahme auf.

In einem 260 Seiten umfassenden Brief der litauischen Präsidentschaft an die griechische Präsidentschaft vom 23. Dezember 2013 wurden sämtliche eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten (darunter auch eine erste Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz) übermittelt und eine überblicksartige Zusammenfassung vorangestellt. Darin wird zu den horizontalen Prinzipien auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Qualität der bestehenden Initiativen und Rechtsinstrumente – vor allem betreffend ihre Implementierung – zu stärken und die Qualität der Gesetzgebung an sich zu verbessern. Mögliche sektorielle Prioritäten könnten in den Bereichen cyber security (insb. e-crime prevention), Kampf gegen organisierte Kriminalität, Betrug in Zusammenhang mit Identitätsdokumenten und der Verwendung falscher Identitäten, Menschen- und Drogenhandel, Handel mit Schusswaffen, Korruption, internationalem Betrug, Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums, Umweltkriminalität und der Bekämpfung der Geldfälschung und Geldwäsche liegen. Weiters wurden auch (für den Justiz-Bereich von Bedeutung) die großen Themenbereiche Strafrechtspflege, Zivilrechtspflege, Grundrechte und E-Justice angesprochen.

Stand:

Nach der Initiative des litauischen Vorsitzes im Rahmen des informellen Treffens der JI-Minister wurden die Beratungen zwischenzeitig auch in den hochrangigen Vorbereitungsgremien des Rates (CATS, SCIFA, COSI, Ausschuss Zivilrecht Formation Allgemeine Fragen) auf Basis eines einheitlichen – dem schon für Vilnius erstellten Ratsdokument ähnlichen – Diskussionspapiers (mit Fragen nach strategischen Hauptprioritäten, horizontalen Themen neben den Aspekten der JI-Außenbeziehungen, Prinzipien für den Zeitraum nach 2014 und der Abstimmung mit dem mehrjährigen Finanzrahmen) aufgenommen.

Beim JI-Rat im Dezember 2013 kam es – nach Aufforderung mehrerer Mitgliedstaaten an den Vorsitz – zu einer inhaltlichen Diskussion. Die nächste Diskussion auf Ratsebene ist für den JI-Rat Anfang März 2014 geplant.

Die Europäische Kommission hat für Anfang März 2014 eine Mitteilung angekündigt, die jedenfalls beim Europäischen Rat im Juni 2014 diskutiert werden soll.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Aus österreichischer Sicht ist eine prominente Rolle des JI-Rates bei der Vorbereitung des Post-Stockholm Programms zu begrüßen. Die wesentlichen Eckpunkte, die in einem künftigen Mehrjahresprogramm enthalten sein müssen, sind aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz:

- Verbesserung des Umsetzungsstandes von EU-Rechtsakten;
- eine qualitativ hochwertige, kohärente Rechtsetzung mit aussagekräftigen Begründungen auch zur Frage der Subsidiarität;
- aktuelle, leicht zugängliche Informationsaufbereitung;
- verstärkte Aus- und Fortbildung über europarechtliche Fragestellungen auch zur Förderung des Vertrauens in die jeweils andere Rechtsordnung;
- Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Justizbereich (e-justice);
- Abstimmung des Zeithorizonts auf den mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Jahre 2014 bis 2020;
- Abstimmung der Aktivitäten der Europäischen Kommission mit dem Mehrjahresprogramm des Rates;
- Förderung europäischer Werte und Grundrechte;
- stärkere Aufmerksamkeit für die Außendimension des JI-Bereichs.

An thematischen Schwerpunkten sind aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz neben dem unabdingbaren Erfordernis der Evaluierung des bestehenden Rechtsbestandes für den Zivilrechtsbereich beispielhaft die zeitgerechte Implementierung und Revision des Familienrechts und des Zivilverfahrensrechts, aber auch die Neuorientierung im Bereich des

Gesellschaftsrechts und die Ausarbeitung europäischer Cloud-Vorschriften zu nennen.

Für den Strafrechtsbereich, ist – neben einer ebenfalls erforderlichen Konsolidierung des Rechtsbestandes, die sich insbesondere auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts stets an der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung orientieren muss – die Forcierung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen anzuführen. Die Stärkung des wechselseitigen Vertrauens in die Justizsysteme der Mitgliedstaaten der EU kann am ehesten durch den Abbau der Schranken für raschen Austausch von Ermittlungsergebnissen und dergleichen mehr aufgebaut werden. Noch unregelte Bereiche der gegenseitigen Anerkennung sind allenfalls noch „ne bis in idem“ und die Übertragung des Verfahrens. Ein wichtiges, wenngleich auch mit hinreichend praktischem Nutzen sehr schwer zu realisierendes, Projekt ist ferner die Etablierung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.

Nach Vorlage der Mitteilung der Europäischen Kommission im März 2014 wird eine umfassende Gesamtstellungnahme der Republik Österreich (unter federführender Koordinierung des Bundesministeriums für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres) zu erstaten sein.

III.2. E-Justiz

Ziel:

Im Herbst 2008 wurde ein Aktionsplan entwickelt. Einer der wesentlichsten Punkte war die Implementierung eines E-Justiz Portals, das BürgerInnen in ganz Europa als zentrale Informationsquelle über die Justiz und den Zugang zum Recht in allen Mitgliedstaaten dienen soll. Geplant und im Aktionsplan vorgesehen waren darüber hinaus etwa die Schaffung der Voraussetzungen für die Vernetzung der wichtigsten Register (Strafregister, Insolvenzregister, Handels- und Unternehmensregister, Grundbuchregister), die Aufnahme der Vorbereitungen für die Verwendung von Informationstechnologien für das europäische Mahnverfahren sowie ein besserer Einsatz der Videokonferenztechnologie für die Kommunikation in grenzüberschreitenden Verfahren, insbesondere bei der Beweisaufnahme und bei Dolmetschleistungen.

Der Aktionsplan ist im Jahr 2013 ausgelaufen, weshalb am JI-Rat am 6. Dezember 2013 eine Strategie für eine europäische E-Justiz 2014 - 2018 angenommen wurde, in der die bisherigen wesentlichen Ergebnisse der Entwicklung von E-Justiz (E-Justiz Portal, Vernetzung der Insolvenzregister, e-CODEX, der Einsatz von Videokonferenztechnologie, die Zusammenarbeit mit dem EJNZ und dem EJNI für Strafsachen, die Einführung eines European Case Law Identifiers (ECLI) und eines European Legislation Identifiers (ELI)), generelle Leitlinien für die Entwicklung einer europäischen E-Justiz, die Ziele einer europäischen E-Justiz (Zugang zu Information, Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren in grenzüberschreitenden Streitigkeiten, Kommunikation zwischen Justizbehörden) sowie die Möglichkeiten der Umsetzung der Strategie dargelegt werden. Im ersten Halbjahr 2014 soll auch ein mehrjähriger Aktionsplan für E-Justiz 2014-2018 angenommen werden, in dem konkrete Projekte, die in diesem Zeitraum abgearbeitet werden sollen, aufgelistet sein werden.

Stand:

Nach mehrfachen Verschiebungen fand die Eröffnung des E-Justiz Portals letztlich im Rahmen des Rates für Justiz und Inneres am 15./16. Juli 2010 statt. Kern der derzeitigen Arbeiten ist insbesondere die laufende Weiterentwicklung der Inhalte am Portal. Verbesserungen der Inhalte und der Bedienbarkeit wurden zuletzt in einer vierten Release im Mai 2013 vorgenommen. Das Portal ist derzeit, trotz der verspäteten Inbetriebnahme, nach wie vor nur eine Website mit Informationen, enthält aber keine Funktionalitäten. Dies wird sich hoffentlich im Laufe des Jahres 2014 mit der Insolvenzregistervernetzung ändern. Damit wird es möglich sein, über das E-Justiz Portal auf nationale Insolvenzregister zuzugreifen und europaweite Abfragen durchzuführen.

Auch das e-CODEX Projekt – ein Projekt, das die sichere grenzüberschreitende elektronische Kommunikation zwischen BürgerInnen und Justizbehörden bzw. Justizbehörden

untereinander zum Inhalt hat – soll als Funktionalität am Portal implementiert werden.

Seit längerem wird in der Ratsarbeitsgruppe E-Recht (E-Justiz) die **Vorlage eines Legislativvorschlags im Bereich E-Justiz durch die Kommission angekündigt.**

In diesem Gesetzgebungsakt wären der gesamte Rechtsrahmen und die Mittel zur Umsetzung einer konkreten E-Justiz-Strategie auf europäischer Ebene (wie etwa grundlegende Regelungen, die Funktionen und Verantwortlichkeiten zu Datenverarbeitung und Datenschutz, zum geographischen Geltungsbereich und zu finanziellen Aspekten) festzulegen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat im Bereich E-Justiz international einen exzellenten Ruf und wird sich – wie bisher – auch weiterhin sehr engagieren.

Betreffend den mehrjährigen Aktionsplan für E-Justiz 2014 - 2018 ist Österreich nachdrücklich daran interessiert, dass dieser möglichst konkret und mit für die Praxis nützlichen Projekten ausgestaltet wird.

Im Hinblick auf die Beteiligung an diversen Projekten im Bereich E-Justiz ist Österreich weiters auch daran interessiert, dass die Kommission einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt im Bereich der E-Justiz vorlegt. In Ermangelung eines Regelungskonzeptes gibt es derzeit nämlich immer wieder teils mühsame Diskussionen bei neuen Vorhaben und Projekten im E-Justiz Bereich (so etwa die Verantwortlichkeit für den Inhalt des E-Justiz Portals oder die Frage der Finanzierung des Mehraufwands, der durch den wachsenden Inhalt des E-Justiz Portals und die Notwendigkeit der ständigen Aktualisierung entsteht). Außerdem könnten unter dem „Schirm“ des Gesetzgebungsaktes Lösungen für diverse praktische Probleme, die im Rahmen von grenzüberschreitenden E-Justiz Projekten auftauchen und die Umsetzung massiv verzögern, erarbeitet werden. Gedacht wird etwa an die Einführung eines sog. „Trust Ok Token“, der – an einem elektronischen Dokument angebracht – dazu führt, dass sich Gerichte auf die Authentizität des Einbringers und die Unversehrtheit von aus dem Ausland übermittelten elektronischen Dokumenten verlassen können und eine Überprüfung damit entfallen kann. Weiters könnte damit die Frage, wann ein Dokument im „Internationalen elektronischen Rechtsverkehr“ als zugestellt gilt, gelöst werden.

Die Notwendigkeit eines Gesetzgebungsaktes im Bereich der E-Justiz wurde auch in der Strategie für eine europäische E-Justiz 2014 - 2018 ausdrücklich erwähnt.

Auch für die mit Griechenland fortgesetzte Trio-Präsidentschaft Irlands, Litauens und Griechenlands bildet das Vorantreiben des angekündigten Legislativvorschlags einen wichtigen Schwerpunkt.

III.3. EU-Justizbarometer (Justice Scoreboard) 2014

Ziel:

Aufgrund einiger, für die Rechtsstaatlichkeit problematischer Vorgänge u.a. in Rumänien (Angriffe auf die Rechtsstaatlichkeit, demokratische Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit) und Ungarn, erachtete Vizepräsidentin Kommissarin Viviane Reding einen objektiven Mechanismus zur Bewertung der Justizsysteme der Mitgliedstaaten für erforderlich. Daher stellte sie am 27. März 2013 das EU-Justizbarometer vor, das eine detaillierte Bewertung der Justizsysteme aller Mitgliedstaaten und ihrer Stärken und Schwächen ermöglichen und somit ein Instrument zur Förderung einer funktionierenden Justiz und zur Stimulierung von Wachstum sein soll.

Es handelt sich um ein vergleichendes Instrument, das alle Mitgliedstaaten miteinbezieht und Entwicklungen der Justizsysteme aufzeigen will. Während 2013 erstmals nur Daten vorgestellt wurden, sollen in den nächsten Jahren auch Effekte laufender Reformbestrebungen sichtbar gemacht werden. Nach Ansicht der Europäischen Kommission soll es sich um ein unverbindliches Instrument als Teil eines offenen Dialoges mit den Mitgliedstaaten sowie um ein sich entwickelndes Instrument handeln, das sich nach und nach auf alle Gebiete beziehen könnte, die eine natürliche Person oder ein Unternehmen durchschreiten müsse, um sein Recht durchzusetzen (von der Einleitung des Verfahrens bis zur Vollstreckung).

Als Indikatoren wurden beim Justizbarometer 2013 die Verfahrensdauer, die Erledigungsrate und die Zahl der anhängigen Verfahren herangezogen, wobei auf Daten zurückgegriffen wurde, die von der CEPEJ (Kommission des Europarates für die Evaluierung der Effizienz der Justiz) gesammelt und analysiert wurden. Auch Daten aus anderen Quellen, wie der Weltbank, dem Weltwirtschaftsforum und dem Weltjustizprojekt wurden verwendet.

Aufgrund vielfacher Kritik am Justizbarometer 2013 erklärte sich die Europäische Kommission bereit, unter anderem bei den Vorbereitungen des Justizbarometers 2014 in einen Dialog mit den Mitgliedstaaten einzutreten.

Stand:

Die Europäische Kommission lud dazu ein, Kontaktpersonen aus den Justizministerien und der Justiz namhaft zu machen, um einen systematischeren Dialog auf Expertenebene bei der Entwicklung des EU-Justizbarometers und zur Förderung des Austausches von bewährten Vorgehensweisen zur Effektivität von Justizsystemen, einschließlich der Datensammlung, zu ermöglichen. Zuletzt fand – aufgrund der Sensibilität des Themas für viele Mitgliedstaaten – beim Ji-Rat im Dezember 2013 eine Diskussion zu justizrelevanten Aspekten des Europäischen Semesters einschließlich des Justizbarometers statt. Zur

Fortführung dieses Diskussionsprozesses auf Expertenebene sind Arbeitstreffen der Experten geplant. Zur technischen Durchführung der Aufbereitung der Daten ist die Europäische Kommission eine Kooperation mit dem Europarat (CEPEJ) eingegangen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich unterstützt grundsätzlich die Zielrichtung des Vorschlags der Europäischen Kommission. Österreich interpretiert die Absichten der Europäischen Kommission mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justizsysteme vereinbar. Sinnvolle Unterfangen zur Verbesserung der Justizsysteme von EU-Mitgliedstaaten sind jedenfalls zu unterstützen.

Das Europäische Semester ist jedoch nicht der richtige Rahmen für umfassende Arbeiten an der Verbesserung der Justizsysteme. Die konkreten Vorschläge zur Umsetzung seitens der Europäischen Kommission bleiben abzuwarten und werden zu diskutieren sein. Eine Einbindung der Mitgliedstaaten zur Abklärung der inhaltlichen Schwerpunkte und anzuwendenden Methoden und ihrer Grenzen ist auf Grund der Sensibilität der Materie geboten. Jedenfalls vermieden werden sollten Doppelgleisigkeiten zu den schon jetzt zahlreichen Prüfungsmechanismen (z.B. die Datenerhebung der CEPEJ). Daher sollten in jedem Fall und so weit wie möglich bestehende Instrumente, Erhebungen, Methoden und Datenbasen – wie z.B. von der CEPEJ – zur Festlegung tauglicher Evaluierungsparameter und Methoden herangezogen werden.